

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
17 (1870)**

20 (17.5.1870)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-542278](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-542278)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1870. Dienstag, 17. Mai. №. 20.

Bekanntmachungen.

1) Ueber das geistesfranke Fräulein Wilhelmine Schmedes hieselbst ist heute der Kaufmann Aug. Bruhn hieselbst zum Curator bestellt.

Oldenburg, 1870 Mai 14. Großh. Amtsgericht, Abth. I.

2) Am Donnerstag den 19. Mai d. J., Mittags 12 Uhr, soll der nördliche Theil des am Alexanderwege belegenen sog. Redderends (Baumschule) in der Größe von etwa 2¹/₂ Scheffel Saat auf 1 Jahr zur Benutzung als Gartenland mit sofortigem Antritt, verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen in der Magistrats-Registratur zur Einsicht aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1870 Mai 15.

3) Der Schlachter Eduard Drews hieselbst beabsichtigt, in dem gegenwärtig von ihm bewohnten Hause, Kriegerstraße Nr. 10 hieselbst, eine Schlachtereie anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage sind innerhalb vierzehn Tagen beim Magistrate anzubringen.

Oldenburg, 1870 Mai 16. Der Stadtmagistrat.

Es ist in letzter Zeit verschiedentlich vorgekommen, daß Dienstboten, welche hier im Gesindedienst stehen, mit einem Dienstbuche nicht versehen waren. Die dieserhalb bestehenden Verordnungen — § 9 und 10 der Gefinde Ordnung vom 24. Aug. 1853 — werden deshalb zur Befolgung in Nachstehendem hiemit in Erinnerung gebracht.

Mit Ausnahme der Haus-Officianten soll jeder Dienstbote, zur Vermeidung einer Geldbuße von 7¹/₂ gr. bis zu 1 \mathfrak{r} , verpflichtet sein, ein Dienstbuch zu führen.

Herrschaften, welche einen Dienstboten ohne zuvorige Ablieferung eines gehörigen Dienstbuchs in Dienst nehmen, haben eine Geldbuße von 15 gr. bis zu 2 \mathfrak{r} , bei fremden Dienstboten von 1 \mathfrak{r} bis 4 \mathfrak{r} , verwirkt.

Das Dienstbuch, in welchem die Befugniß des Dienstboten

sich zu vermietthen, nach einem vorgeschriebenen Formulare zu attestiren ist, wird von dem Amte (Stadtmagistrate), in dessen District der Dienstbote bisher seinen Wohnsitz gehabt hat, ausgefertigt.

Fremde Dienstboten erhalten das Dienstbuch bei dem Amte ihrer Dienstherrschaft, auf Grund eines Attestes der Obrigkeit ihres letzten Wohnorts über ihre bisherige gute Aufführung, und eines Nachweises über ihre Befugniß sich zu vermietthen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die sog. Schenkmanfellen als Dienstboten zu betrachten sind, demnach, bevor sie hier in Dienst treten, unter Beibringung des vorstehend aufgeführten Attestes die Ausfertigung eines Dienstbuchs nachzusehen haben, und daß, falls sie ohne ein solches einen Dienst antreten, sowohl ihre Bestrafung, wie diejenige der Wirthe, welche jene angenommen haben, zu beantragen sein wird.

Es dürfte im Interesse der hiesigen Gewerbetreibenden liegen, wenn auf einige wesentliche Bestimmungen der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund hinsichtlich des Verhältnisses der Gesellen und Gehülfsen zu ihren Arbeitgebern wegen der zwischen diesen häufig vorkommenden Streitigkeiten hier noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Die Gesellen und Gehülfsen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden; ebensowenig zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen.

Das Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und den Gesellen oder Gehülfsen kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülfsen entlassen werden:

- 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
- 2) wenn sie den in Gemäßheit des Arbeitsvertrages ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
- 3) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
- 4) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder die Mitglieder seiner Familie zu Schulden kommen lassen;
- 5) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeit-

gebers verdächtigen Umgang pflegen, oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten, welche wider die Geseze oder wider die guten Sitten verstößen;

6) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 6. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2) wenn der Arbeitgeber sich Thätlichkeiten oder grobe Ehrverletzungen gegen sie oder Mitglieder ihrer Familie zu Schulden kommen läßt;

3) wenn er oder dessen Angehörige, sie oder ihre Angehörigen zu Handlungen verleiten, welche wider die Geseze oder wider die guten Sitten laufen;

4) wenn er ihnen nicht den schuldigen Lohn in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeinde-Behörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen und Gehülfen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits-Verhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt des oben erwähnten Zeugnisses beziehen, sind, da hier eine besondere Behörde für diese Angelegenheiten nicht bestehen, beim Magistrate zur Entscheidung zu bringen. Gegen die letztere steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehoben.

Schülerzahl der hiesigen Schulen im Sommersemester 1870.

Namen der Schulen.	C l a s s e																		Total		
	1		2		3		4		5		6		7		8		9				
	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schüler	Schülerinnen	Zusammen		
I. Höhere Schulen.																					
1. Gymnasium	18	—	32	—	26	—	30	—	25	42	—	39	—	—	—	—	—	—	212	—	212
2. Höhere Bürgerschule	15+21	—	23+17	—	27+29	—	31+28	—	47	47	—	—	—	—	—	—	—	—	285	—	285
3. Vorschule	29+32	—	55	—	26+30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	172	—	172
4. Cäcilienchule	—	19	—	27+30	—	24+24	—	35	35	41	—	40	—	35	—	24	—	—	334	—	334
Zusammen höhere Schulen																			669	334	1003
II. Mittel- und Volksschulen.																					
5. Stadtknabenschule	15	—	30	—	46	—	68	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	205	—	205
6. Stadtmädchenschule	—	27	—	38	—	47	—	42	30	57	—	37	—	—	—	—	—	—	—	278	278
7. Heiligengeistthorschule	13	21	23	36	23	32	28	21	23	25	24	22	—	—	—	—	—	—	134	157	291
8. Volksschule	28	25	27	26	25	24	34	37	45	31	—	—	—	—	—	—	—	—	156	143	299
9. Katholische Schule	30	26	25	26	30	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	81	166
10. Israelitische Schule	Wird nur Religionsunterricht erteilt. Die Kinder besuchen die andern hies. Schulen																		—	—	—
Zahl der Schüler und Schülerinnen in den höheren Schulen																			669	334	1003
Zahl der Schüler und Schülerinnen in den Volks- und Mittelschulen																			580	659	1239
Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen																			1249	993	2242

Verantwortlicher Redacteur: A. H. Horn.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.